

**Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 16. Januar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 28. Januar 2005 (GVOBl. M-V S. 60) hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Diese Satzung regelt in Ergänzung zu §§ 32 ff. des Landesbesoldungsgesetzes und der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für Professorinnen und Professoren der Hochschule Wismar, sofern sie nach der Besoldungsordnung W besoldet oder vergütet werden. Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung nach der Besoldungsordnung C besoldet wurden und auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Rektorat in die Besoldungsordnung W gewechselt haben.

**§ 3
Vergabe von Leistungsbezügen**

- (1) Leistungsbezüge sowie Lehr- und Forschungszulagen werden unter Einhaltung der im jeweiligen Bewirtschaftungserlass des Finanzministeriums festgelegten Höchstgrenzen bewilligt und ausgereicht.
- (2) Der Senat der Hochschule Wismar wird von der Hochschulleitung jährlich bis zum 31. März des Jahres über Anzahl und Art der im Vorjahr vergebenen Leistungsbezüge unterrichtet.

**§ 4
Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer zu berufenden Person mit der Hochschulleitung ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf elektronischen Antrag (Anlage 1) einer Professorin oder eines Professors von der Hochschulleitung gewährt werden, wenn ein schriftlich oder elektronisch erteilter Ruf an eine andere Hochschule oder das schriftliche oder elektronische Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorgelegt wird.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen sowie Bleibe-Leistungsbezügen trifft die Hochschulleitung unter Berücksichtigung der individuellen Qualifikation, der Bewerbungs- sowie der Arbeitsmarktlage im jeweiligen Fach im

Benehmen mit der jeweiligen Fakultätsleitung. Hierzu gibt die Dekanin oder der Dekan eine Stellungnahme ab, die sich bei Berufungsverhandlungen zur Bedeutung der Professur äußert bzw. bei Bleibeverhandlungen überzeugend darlegt, ob und warum ein besonderes Interesse an der Person besteht.

(3) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Über den Einzelfall entscheidet die Hochschulleitung.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung können auf Antrag (Anlage 2) einer Professorin oder eines Professors gewährt werden. Ein Antrag kann nur für die Zukunft gestellt werden. Anträge für einen Zeitraum, für den bereits befristet besondere Leistungsbezüge gewährt werden, können nur auf Tatsachen gestützt werden, die nach der vorherigen Antragstellung eingetreten sind. Erstmalige Anträge können erst mit Wirkung ab dem zweiten Dienstjahr an der Hochschule Wismar gestellt werden.

(1a) Der Antrag ist elektronisch bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschulleitung zu stellen. In ihm sind unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 2) die Leistungen, die die besondere Leistungsbezüge rechtfertigen, darzustellen und gegebenenfalls entsprechende Nachweise beizufügen. Ein Antrag auf Gewährung einer höheren Leistungsstufe als derjenigen, in der Leistungsbezüge bereits gewährt werden, ist frühestens im dritten Jahr nach der letztmaligen Bewilligung von befristet oder unbefristet gewährten Leistungsbezügen innerhalb gleicher Frist möglich. Verspätet eingehende, nicht formgerechte, unvollständige oder nicht entscheidungsreife Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Gewährung richtet sich nach drei aufeinander aufbauenden Leistungsstufen (Anlage 3). Leistungsbezüge werden in drei Stufen in Höhe von jeweils 400 € monatlich gewährt.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen trifft die Hochschulleitung nach Stellungnahme der Fakultätsleitung. Hierbei werden die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zugrunde gelegt, welche sich am § 2 Absatz 4 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung M-V orientieren.

(4) Die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen je Stufe wird zunächst auf fünf Jahre befristet. In dem zum Ablauf der Befristung erforderlichen Bewertungsverfahren auf der Basis eines Antrages der oder des Betroffenen können die Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden, wenn die bisherige Leistungsentwicklung die Annahme rechtfertigt, dass die Leistungen auf dem Niveau bleiben. Die unbefristete Gewährung ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Beurlaubungen gemäß § 70 Absatz 3 Landeshochschulgesetz gelten dabei nicht als schädliche Unterbrechungen.

(5) Die gewährten Leistungsbezüge für besondere Leistungen dürfen zusammen mit etwaigen Berufungs- und Bleibezulagen und den übrigen Dienstbezügen mit Ausnahme des Familienzuschlags sowie der kindbezogenen Anteile höchstens 130% des jeweiligen W-Grundgehaltes erreichen. Übersteigt die Summe aller gewährten Leistungsbezüge einen Betrag von 130% des jeweiligen W-Grundgehaltes, so werden sie nur bis zu dieser Höhe ausgezahlt. Die Kürzung des Auszahlungsbetrages hat keine Auswirkung auf die dem Grunde nach erfolgte Bewilligung der Leistungsbezüge. Im Falle des Übersteigens der Grenze werden zunächst Leistungsbezüge für besondere Leistungen gekappt. Als Bemessungsgrundlage für Kürzungen des Auszahlungsbetrages wird auch bei

Teilzeitbeschäftigte das W-Grundgehalt einer oder eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde gelegt.

(6) Über die Teilnahme von unbefristet gewährten Leistungsbezügen für besondere Leistungen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet in besonders begründeten Ausnahmefällen die Hochschulleitung. Soweit Leistungsbezüge von Mitgliedern der Hochschulleitung betroffen sind, trifft diese Entscheidung das für Wissenschaft zuständige Ministerium.

§ 6 Familienbedingte Reduzierung/Unterbrechung, Behinderungen, Krankheit

Bei der Bewertung von Leistungen sowie der Bemessung der Höhe und Entfristung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor bei anerkannter Schwerbehinderung, vergleichbaren gewichtigen Gründen oder aus familiären Gründen zu keiner Benachteiligung führen.

§ 7 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Prorektorinnen und Prorektoren erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 1.000,00 € monatlich nach Maßgabe der Entscheidung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums.

Dekaninnen und Dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 1.000,00 € monatlich.

Prodekaninnen und Prodekanen und die Leiterin oder der Leiter des Bereiches Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,00 € monatlich.

Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,00 € monatlich.

Die oder der Senatsvorsitzende erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,00 € monatlich.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt für den Fall, dass eine Fakultät zwei Prodekaninnen oder Prodekanen bestellt: Die Dekanin oder der Dekan erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich. Prodekaninnen oder Prodekanen erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 € monatlich. Die Studiendekanin oder der Studiendekan erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 € monatlich.

§ 7a Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben

In Ausnahmefällen können Leistungsbezüge auf formlosen, elektronischen Antrag auch für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung gewährt werden, die in erheblichem Umfang über die dienstlichen Aufgaben hinausgehen. Sie werden von der Hochschulleitung im Benehmen mit der Fakultätsleitung vergeben. Die Leistungsbezüge sind als Einmalzahlung zu gewähren. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der besonderen Aufgabe stehen.

§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die private Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule Wismar einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln auf elektronischen Antrag eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber für diesen Zweck ausdrücklich Mittel vorgesehen hat. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur gewährt werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird. Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden für die Dauer der Forschungs- oder Lehrprojektes gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 9 Zulagenhäufung

Leistungsbezüge für besondere Leistungen, Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Leistungsbezüge aus Anlass von Anträgen auf Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W sowie Funktionsleistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden. Leistungen, die bereits in Berufungs- oder Bleibeverhandlungen und aufgrund von Anträgen auf Überleitung berücksichtigt wurden, sollen nicht nochmals mit besonderen Leistungsbezügen bedacht werden. Leistungen, für die eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 8 gewährt wird, sind bei der Bewertung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 5 nicht zu berücksichtigen.

§ 10 Mitteilung der Entscheidung über den Antrag

Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller gemäß § 5 Absatz 1 erhält einen Bescheid über die Entscheidung der Hochschulleitung. Im Falle der Bewilligung sind Zeitraum, Höhe, Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben. Bewilligungen, die durch falsche von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen.

§ 11 Übergangsregelungen

(1) Leistungsbezüge aus Anlass von Anträgen auf Überleitung aus der Besoldungsordnung C 2 oder C 3 in die Besoldungsordnung W 2 können vergeben werden, soweit sie zusammen mit den übrigen Dienstbezügen in dem Amt der Besoldungsordnung W die bisherigen Dienstbezüge in dem Amt der Besoldungsordnung C nicht übersteigen. Diese Leistungsbezüge werden unbefristet vergeben.

(2) Anträge auf Gewährung von weiteren Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 5 Absatz 1 können frühestens ein Jahr nach dem Wechsel in die Besoldungsordnung W 2 gestellt werden. Weitere Leistungsbezüge können bei der erstmaligen Vergabe nur befristet vergeben werden. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Wirkung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen wird spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 7 Absatz 3, der mit Wirkung vom 1. September 2027 in Kraft tritt, am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanziger der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Hochschule Wismar – University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. Juli 2015 (Hochschulanziger der Hochschule Wismar, Ausgabe Nr. 09/2015 vom 1. September 2015) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 15. Januar 2026.

Wismar, den 16. Januar 2026

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand Hoffmeister**

Anlage 1

Antrag auf Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen

Name, Vorname

Ort, Datum

Fakultät

Telefon

Lehrgebiet/Fach

Datum der letzten Stufenvergabe

Bewertungskriterien

Individuelle Qualifikation

Evaluationsergebnisse

Bewerberlage und Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach

Abschließendes Urteil

Datum, Unterschrift Dekanin/Dekan

Anlage 2

Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Name, Vorname

Telefon

Ort, Datum

Fakultät

Lehrgebiet/Fach

- Ich beantrage die Entfristung der bereits gewährten Leistungsstufe(n)
1. LS [] 2. LS [] 3. LS []
- Für die u.g. Leistung(en)* beantrage ich die Gewährung der Leistungsstufe(n)
1. LS [] 2. LS [] 3. LS []

*Hinweis: Es werden nur Leistungen seit der letzten erfolgreichen Beantragung berücksichtigt bzw. seit Dienstbeginn, wenn noch keine Leistungsstufe gewährt wurde.

In Anspruch genommener Lehrdeputatsreduzierung (insbesondere für Forschung und Selbstverwaltung) im für die Beantragung relevanten Zeitraum:

Bewertungskriterien

Bereich Forschung

Eigene Publikationen

Bewilligte oder abgeschlossene Drittmittelprojekte sowie Transferleistungen und eingetragene Patente

Besondere Aufgaben/Initiativen in der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der öffentlichkeitswirksamen Vertretung des Forschungsgebietes

Bewilligte Anträge für wissenschaftliche Ausstattung (Geräte, Infrastruktur) sowie deren Inbetriebnahme, Erhalt und Nutzung

Bereich Lehre

Erhaltene Preise und Auszeichnungen

Ergebnisse der Bewertung von gehaltenen Lehrveranstaltungen (Modulevaluationen)

Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind (bitte aufschlüsseln nach Hochschule (HS Wismar; andere Hochschulen), Umfang (SWS), Art (LV-Reihe, Einzel-LV) und jeweils Angabe zu Vergütung über Aufwandsentschädigung hinausgehend (ja/nein), Evaluation, Unterrichtssprache)

Fachliche und/oder didaktische Weiterentwicklung der Lehre im Fachgebiet (z.B. Erarbeiten neuer Lehr- und Lernformen wie e-learning, Integration von KI); Teilnahme an oder Ausrichtung von (fach)didaktischen Weiterbildungen

Durchführung fremdsprachlicher Lehrveranstaltungen

Kooperation in der Lehre mit nationalen und internationalen Partnern, wiss. Einrichtungen und Einrichtungen der Praxis (bitte konkrete Form der Zusammenarbeit nach Art und Umfang spezifizieren)

Besondere Aufgaben/Initiativen in der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der öffentlichkeitswirksamen Vertretung des Lehr- und Forschungsgebietes (z.B. Vorlesung in Senioren- oder Kinderuni, Vorträge an Schulen und Vorstellung auf (Berufs-)Messen)

Bereich Gestaltung und Kunst

Eigene Erfolge in der gestalterischen und künstlerischen Praxis in Ausübung des Professorenamtes

Mitwirkung in gestalterischen und künstlerischen Beratungs- u. Empfehlungsgremien und Jurys in Zusammenhang mit den Interessen der Hochschule

Erfolge Studierender in von der Antragstellerin/dem Antragsteller betreuten Fächern bei öffentlichen, extern (mit-)bewerteten/begutachteten Wettbewerben oder Preisen

Besondere Aufgaben/Initiativen in der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der öffentlichkeitswirksamen Vertretung der Professur im Rahmen ihrer Widmung

Bereich der Nachwuchsförderung

Besondere Initiativen zur Nachwuchsförderung

Besondere Leistungen in der Betreuung des wiss. Nachwuchses

Bereich Sonstiges

(Die Vergabe von Leistungsbezügen erfolgt nach § 2 Absatz 4 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung auf der Grundlage klar definierter Kriterien. Es handelt sich hierbei um Erkenntnisse, die über fachliche Leistung der oder des Beurteilten Aufschluss geben. Die entsprechenden Hauptkriterien reichen nicht in allen Fällen aus, um eine gerechte und differenzierte Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen zu gewährleisten. In solchen Fällen können sonstige Leistungen als Hilfskriterien herangezogen werden, um eine präzisere Abstufung der Leistungsbewertung zu ermöglichen. Ihre Anwendung kommt namentlich dann in Betracht, wenn sonstige Leistungen positive oder negative Aussagen über Kenntnisse, Fähigkeiten, besondere Leistungen sowie deren voraussichtliche weitere Entwicklung enthalten. Derartige sonstige Leistungen können daher insbesondere bei einer Gesamtwürdigung der vorhandenen besonderen Leistungen insbesondere bei erkennbaren positiven oder negativen Entwicklungstendenzen den Ausschlag geben. Ihre zusätzliche Berücksichtigung ist geboten, wenn bei der zu treffenden Auswahlentscheidung allein aufgrund der Hauptkriterien keine Entscheidung getroffen werden kann (vgl. zur Anwendung von Hilfskriterien allgemein auch: BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2003 – 2 C 16/02 –, juris).)

Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Weitere Anlagen zu Anlage 2 (Auflistung der Dateinamen der zu diesem Antrag hinzuzufügenden weiteren Anlagen):

Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans für den Bereich Lehre

Der Antrag auf Entfristung der bereits befristet gewährten Leistungsstufen wird befürwortet:

[] ja [] nein.

Ich befürworte die Gewährung der Leistungsbezüge der Stufe 1. LS [] 2. LS [] 3. LS [].

.

Bemerkung/Begründung:

Datum

Unterschrift Studiendekanin/Studiendekan

Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans

Der Antrag auf Entfristung der bereits befristet gewährten Leistungsstufen wird befürwortet [] ja [] nein.

Ich befürworte die Gewährung der Leistungsbezüge der Stufe 1. LS [] 2. LS [] 3. LS [].

Bemerkung/Begründung:

Datum

Unterschrift Dekanin/Dekan

Anlage 3

Stufen der Leistungsbezüge (§ 5 Absatz 2)

Durch die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sollen Professorinnen und Professoren zusätzlich motiviert werden. Ihr Engagement in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung wird honoriert und gestärkt. Als Maßstab zur Erfüllung vorgenannter Leistungskriterien können darüber hinaus Leistungen in der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der öffentlichkeitswirksamen Vertretung des Lehr- und Forschungsgebietes berücksichtigt werden.

Die Vergabe orientiert sich an drei Leistungsstufen.

Leistungszulagen können nur gewährt werden, wenn die Leistungen in:

- Lehre und
- Forschung / Weiterbildung / Nachwuchsförderung

den allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Dienstpflichten entsprechen.

Leistungen der jeweils höheren Stufe können nur gewährt werden, wenn die Kriterien der vorherigen Stufe nachweislich erreicht wurden und die allgemeinen Dienstpflichten erfüllt sind.

Stufe 1

Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten im Hinblick auf die Lehre, insbesondere deren Qualität und

- in Forschung oder
- Weiterbildung/Nachwuchsförderung oder
- öffentlichkeitswirksamer Vertretung des Lehr-/Forschungsgebiets bzw. der Hochschule

hinausgehen.

Stufe 2

Im fakultätsinternen Vergleich im Hinblick auf die Lehre, insbesondere deren Qualität, Leistungen, die deutlich über das für die Erfüllung der Dienstpflichten erforderliche Maß hinausgehen,

und Leistungen, die deutlich über das für die Erfüllung der Dienstpflichten erforderliche Maß hinausgehen, in

- Forschung oder
- Weiterbildung/Nachwuchsförderung oder
- öffentlichkeitswirksamer Vertretung des Lehr-/Forschungsgebiets bzw. der Hochschule

- und die das Profil der Hochschule mindestens im regionalen Rahmen und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mitprägen.

Stufe 3

Leistungen, die die Anforderungen der Stufe 2 erfüllen, und darüber hinaus

(1) im Bereich der Lehre oder

(2) im Bereich von

- Forschung oder
- Weiterbildung/Nachwuchsförderung oder
- öffentlichkeitswirksamer Vertretung des Lehr- und Forschungsgebietes bzw. der

Hochschule

erheblich über das für Stufe 2 erforderliche Maß hinaus gehen, also in Bezug auf (2) das Profil der Hochschule mindestens im nationalen Rahmen oder als Forschungsinstitution im internationalen Rahmen mitprägen.

Leistungen, die schon in anderer Form angemessen vergütet worden sind, können hier nicht berücksichtigt werden.

Alle Leistungen müssen während eines maßgeblichen Zeitraums im Berichtszeitraum erbracht worden sein und nachgewiesen werden!

Bereits gewährte Lehrdeputatsreduzierungen sind angemessen zu berücksichtigen.